

Reglement praktische Verbandsprüfung (gemäss AG-Q Kriterien)

I. PRÜFUNG

1. Prüfungsablauf

Die Prüfung besteht aus einem praktischen Teil mit Selbstreflexion sowie einem anschliessenden Beurteilungsgespräch und dauert max. 2 Stunden.

Die Kandidatin/der Kandidat führt an einer KlientIn eine Balance durch, bei der sie/er die erworbenen Kompetenzen anwendet. Alle Konzepte, die auf der Ausbildungskursliste des KineSuisse stehen, dürfen in den Abschlussprüfungen zur Anwendung kommen.

Die Arbeit mit Klienten dauert max. 90 Minuten.

2. Kriterien für die Beurteilung der praktischen Prüfung

Die Kandidatin/der Kandidat

- stellt im Gespräch den Kontakt zur Klientin/zum Klienten her (z.B. durch aktives Zuhören).
- führt ein Anamnesegespräch (verbale Befunderhebung).
- respektiert die Gefühle, Gedanken und Handlungen der Klientin/des Klienten.
- nimmt das Thema der Klientin/des Klienten wahr.
- geht vertieft auf das Thema der Klientin/des Klienten ein und setzt geeignete Schwerpunkte.
- arbeitet mit der Klientin/dem Klienten das Thema aus oder erarbeitet mit der Klientin/dem Klienten ein themenbezogenes Ziel.
- führt den Muskeltest sorgfältig ein.
- führt die Muskeltests korrekt aus und testet sicher.
- führt die Balance sicher und technisch sauber durch.
- führt die kinesiologischen Techniken sicher aus und wendet sie korrekt an.
- zeigt Sicherheit in den verschiedenen kinesiologischen Konzepten.
- vernetzt verschiedene kinesiologische Konzepte sinnvoll (methodische Vernetzung).
- zeigt einen klaren Sitzungsaufbau (roter Faden, Phasenabfolge).
- gibt verständliche Erklärungen ab (Nachvollziehbarkeit).
- fördert die Selbstwahrnehmung, die Selbstverantwortung und die Kompetenz der Klientin/des Klienten
- stellt einen Bezug zwischen dem Thema und der Balance her.
- stellt einen Transfer in den Alltag her (Zukunftsprogression).
- berücksichtigt den Zeitrahmen.
- zeigt Begleitungs- und Führungskompetenz.
- erkennt ihre/seine Grenzen.
- reflektiert die eigene Arbeit.

Die Kandidatin/der Kandidat arbeitet

- lösungsorientiert,
- edukativ,
- partnerschaftlich,
- achtsam und sorgfältig,
- respektvoll,
- empathisch,
- transparent und klar,
- prozessorientiert,
- selbstverantwortlich,
- nach den ethischen Richtlinien der Verbände und Schulen.

II. ORGAN

3. Die Prüfungskommission

3.1 Auftrag der Prüfungskommission

Die Prüfungskommission prüft und bewertet die berufliche Qualifikation von Bewerberinnen/Bewerbern für eine Aufnahme in den Verband.

Die Expertinnen/Experten

- nehmen die praktischen Prüfungen ab
- führen ein Beurteilungs-/Feedbackgespräch
- teilen dem Vorstand die Prüfungsergebnisse mit
- garantieren den Qualitätsanspruch des Verbandes

3.2 Kompetenzen der Prüfungskommission

Die Expertinnen/Experten beurteilen das Ergebnis der Prüfungen.

Die Prüfungen werden von den Mitgliedern der Prüfungskommission nach dem unter Punkt 1. beschriebenen Ablauf abgenommen. Die unter Punkt 2. beschriebenen Kriterien bilden die Beurteilungsgrundlage.

Die Expertinnen/Experten teilen den Kandidatinnen/Kandidaten das Prüfungsergebnis nach mündlicher Beratung im Anschluss an die Prüfung mit.

Die Mitglieder der Prüfungskommission können über die Zuteilung der Prüfungen unter sich entscheiden.

III. ORGANISATION

4. Administration

4.1 Prüfungsgebühr

Die Kosten der Prüfungen gehen zu Lasten der Kandidatinnen/Kandidaten.

4.2 Prüfungstermin

Das Sekretariat bestimmt in Abstimmung mit der Prüfungskommission über Ort und Datum der Prüfung, teilt den Kandidatinnen/Kandidaten eine Klientin/einen Klienten zu und teilt allen Beteiligten die Prüfungstermine mit.

Prüfungstermine werden erst nach Überweisung der Prüfungsgebühr vergeben.

4.3 Rücktritt von der Prüfung

Bis vier Wochen vor dem Termin der Prüfung kann die Kandidatin/der Kandidat ohne Angaben von Gründen von der Prüfung zurücktreten.

Die Kosten der nicht erfolgten Prüfung werden der Kandidatin/dem Kandidaten abzüglich Verwaltungskosten und Aufwand der Expertinnen/Experten zurückerstattet.

Erfolgt der Rücktritt innerhalb von vier Wochen vor dem Prüfungstermin, so werden die Prüfungskosten nicht zurückerstattet, es sei denn, die Kandidatin/der Kandidat legt ein ärztliches Zeugnis vor.

4.4 Wiederholung der Prüfung

Ist die Prüfung nicht bestanden, können die Kandidatinnen/Kandidaten frühestens nach 6 Monaten erneut zur Prüfung antreten.

5. Prüfung

5.1 Abnahme der Prüfung

Jede Prüfung wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission abgenommen. Die Klientinnen/Klienten sind den Kandidatinnen/Kandidaten nicht bekannt. Ausgeschlossen als Klientinnen/Klienten sind praktizierende Kinesiologinnen/Kinesiologen, Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, Absolventinnen/Absolventen von Kinesiologie-Ausbildungen und deren Partner sowie Personen mit schweren akuten oder chronischen Krankheiten.

Die Expertinnen/Experten dürfen mit der Kandidatin/dem Kandidaten nicht verwandt sein oder in einem Abhängigkeitsverhältnis stehen. Die Expertinnen/Experten dürfen keine eigenen Schülerinnen/Schüler prüfen.

5.2 Bewertung der Prüfung und Zertifikat

Die Bewertung der Prüfung ist "bestanden" oder "nicht bestanden". Die Prüfungskriterien bilden die Beurteilungsgrundlage.

Bei bestandener Prüfung empfehlen die Expertinnen/Experten die Kandidatinnen/Kandidaten dem Vorstand zur Aufnahme in den Verband.

6. Aufnahme in den Verband

Die bestandene Prüfung ermöglicht nach Anmeldeformalitäten einen Eintritt als ordentliches Mitglied in den KineSuisse.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

7. Rekursrecht

Siehe Rekursreglement KineSuisse

8. Inkrafttreten

Das vorliegende Prüfungsreglement tritt per 1. April 2009 in Kraft und ersetzt das Reglement für verbandsinterne Prüfungen vom 24.3.07.

Die Präsidentin des KineSuisse:



Andrea Bürki

Der Vizepräsident des KineSuisse:



Dominik Schenker